

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der EPR compact GmbH & Co. KG („**EPR compact**“) und ihren Kunden (im Folgenden gemeinsam „**Parteien**“ genannt), soweit es sich dabei um Unternehmer im Sinne von § 310 BGB handelt.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt EPR compact nicht an, es sei denn, EPR compact hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn EPR compact in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistung für den Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Kunden, ohne dass EPR compact in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen wird EPR compact den Kunden spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages informieren.

### § 2 Vertragsgegenstand, Leistungsportfolio von EPR compact

- 2.1 EPR compact unterstützt Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Verpackungen bzw. verpackten Produkten dabei, ihre Produkte rechtskonform in Verkehr zu bringen.
- 2.2 Zum Leistungsspektrum von EPR compact gehören insbesondere die Durchführung von Workshops und Schulungen, individuelle Mitarbeiterqualifikationsmaßnahmen, Unterstützung bei der Dienstleistungsauswahl und bei der Durchführung behördlicher Registrierungen sowie Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Meldepflichten. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen berät EPR compact den Kunden in Bezug auf Fragestellungen aus dem Tagesgeschäft, analysiert jeweils geltende gesetzliche Verpflichtungen, informiert über Änderungen der Rahmenbedingungen und führt Audits und Assessments beim Kunden durch.
- 2.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall handelt es sich bei sämtlichen Leistungen von EPR compact um Dienstleistungen im Sinne



des §§ 611 ff. BGB. Einen bestimmten Erfolg schuldet EPR compact insoweit nicht.

### **§ 3 Vertragsschluss, Leistungserbringung durch EPR compact, Bevollmächtigung**

- 3.1 Der konkrete Gegenstand und Umfang der Leistung von EPR compact bestimmt sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung der Parteien.
- 3.2 Angebote seitens EPR compact sind stets freibleibend. Die Auftragserteilung seitens des Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und EPR compact kommt erst durch eine Auftragsbestätigung seitens EPR compact zustande.
- 3.3 Von EPR compact angegebene Fristen der Leistungserbringung gelten nur als annähernd vereinbart, sofern die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich eine verbindliche Leistungsfrist vereinbaren.
- 3.4 Der Kunde bevollmächtigt EPR compact, ihn gegenüber Behörden, Dienstleistern und sonstigen Dritten zu vertreten, soweit EPR compact zur Erbringung der geschuldeten Leistung der Vertretungsmacht bedarf. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde EPR compact mit der Unterstützung bei der Dienstleistungsauswahl, der Durchführung behördlicher Registrierungen und/oder der Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Meldepflichten beauftragt.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde erbringt unaufgefordert die im Einzelfall ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungsleistungen. Unbeschadet davon hat der Kunde die Leistungen von EPR compact auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Einzelfall durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Der Kunde wird insbesondere
  - a. EPR compact die für die Beratungsleistungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen,
  - b. EPR compact im Fall des § 3.4 eine entsprechende Vollmachtsurkunde oder einen gleichermaßen geeigneten Nachweis der Bevollmächtigung zur Verfügung stellen,



- c. den Mitarbeitern von EPR compact nach vorheriger Abstimmung und zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gestatten,
- d. im Falle von Workshop- und Schulungsleistungen EPR compact zu den vereinbarten Zeiten für die Durchführung der Leistung geeignete Räume überlassen,
- e. EPR compact bei Bedarf und nach vorheriger Abstimmung Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen und die für die Durchführung des Workshops oder der Schulung erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stellen,

soweit die Parteien diese Leistungen nicht durch eine Vereinbarung im Einzelfall dem Pflichtenkreis von EPR compact zugeordnet haben.

- 4.2 Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die Parteien eine notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich vorgenommen haben, fordert EPR compact die Mitwirkungsleistung beim Auftraggeber mit einer angemessenen Vorlaufzeit an.
- 4.3 Sämtliche Mitwirkungsleistungen erbringt der Kunde für EPR compact unentgeltlich.
- 4.4 Sämtliche Informationen, die der Kunde EPR compact zur Verfügung stellt, müssen richtig und vollständig sein. Der Kunde stellt sicher, dass EPR compact zur Verfügung gestellte Informationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
- 4.5 EPR compact ist berechtigt, sich auf vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen zu verlassen und ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, nicht dafür verantwortlich, die Informationen zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
- 4.6 Soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von EPR compact hat, ist EPR compact von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen von EPR compact verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Bei verbindlich vereinbarten Terminen wird EPR compact von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darauf beruhende, EPR compact entstehende Mehraufwendungen hat der Kunde zu ersetzen.



## § 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern EPR compact im Einzelfall nichts anderes mit dem Kunden vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen Vergütungspreise, und zwar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen, trägt der Kunde, sofern diese nicht ausdrücklich in der vom Kunden geschuldeten Vergütung enthalten sind.
- 5.2 Die Vergütung von EPR compact ist, soweit die Parteien nicht anderes vereinbaren, mit Zugang der Rechnung und Erbringung der Leistung zur Zahlung fällig. EPR compact rechnet die erbrachten Leistungen grundsätzlich im Anschluss an diese ab. Wiederkehrende und dauerhafte Leistungen stellt EPR compact monatlich nachträglich in Rechnung. EPR compact ist berechtigt, Teilleistungen abzurechnen.
- 5.3 EPR compact ist – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt EPR compact spätestens mit der Auftragsbestätigung. Außerdem kann EPR compact die Auslieferung der Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung der Ansprüche abhängig machen.
- 5.4 Der Kunde kommt 14 Tage nach Zugang der Rechnung und Erbringung der Leistung in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. EPR compact behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gemäß § 353 HGB unberührt.

## § 6 Arbeitsergebnisse

- 6.1 Mit Ausnahme der Kundeninformationen sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen, Schulungs- bzw. Workshopunterlagen und sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die EPR compact dem Kunden in Erfüllung der Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (die „**Arbeitsergebnisse**“), ausschließlich im Einklang mit dem Zweck der Leistungen zur internen Verwendung beim Kunden bestimmt.
- 6.2 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten



(einschließlich verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf EPR compact im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen. Das gilt nicht

- a. gegenüber Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu prüfen, den Kunden im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten,
- b. soweit der Kunde aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet ist (worüber er EPR compact – soweit zulässig – unverzüglich in Kenntnis setzt), oder
- c. gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich verbundenen Unternehmen), wenn EPR compact zuvor schriftlich die Zustimmung erteilt hat und die Empfänger die Arbeitsergebnisse ausschließlich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden.

Soweit der Kunde dazu berechtigt ist, Arbeitsergebnisse (oder Teile davon) offenzulegen, darf er dennoch keine Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen an den Arbeitsergebnissen vornehmen.

- 6.3 Der Kunde ist dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Kundeninformationen basieren, in Dokumenten, die er zu verwenden beabsichtigt, aufzunehmen, nicht jedoch Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen von EPR compact. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente, und ist nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten – direkt oder indirekt – auf EPR compact im Zusammenhang mit solchen Dokumenten zu verweisen.
- 6.4 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen nur internen Zwecken von EPR compact und/oder der Abstimmung mit dem Kunden und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar. Sie sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. EPR compact ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die EPR compact seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder – in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts – der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Abweichendes gilt nur dann, wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren.



## § 7 Laufzeit und Beendigung

- 7.1 Die Vertragsbeziehung beginnt mit Abschluss des Vertrags, soweit die Parteien nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbaren.
- 7.2 Soweit die Parteien eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben, endet die Vertragsbeziehung mit Ablauf dieser Laufzeit. Unbeschadet der in diesen AGB bestimmten Kündigungsrechte ist eine ordentliche Kündigung insoweit ausgeschlossen.
- 7.3 Fehlt es an der Bestimmung einer Vertragslaufzeit, läuft der jeweilige Vertrag auf unbestimmte Zeit, soweit EPR compact dauerhafte oder wiederkehrende Leistungen – insbesondere die Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Meldepflichten und die dauerhafte Überwachung von rechtlichen Rahmenbedingungen – übernommen hat. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.4 Im Übrigen endet Vertragsbeziehung mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Partei ist berechtigt, die Vertragsbeziehung bzw. eine bestimmte Leistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.5 Der Kunde ist im Falle einer Kündigung verpflichtet, EPR compact bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die EPR compact bis zum Tag der Beendigung der Vertragsbeziehung bzw. der bestimmten Leistungsbeziehung entstanden sind.
- 7.6 Soweit EPR compact im Einzelfall einen bestimmten Erfolg schuldet, kann der Kunde die jeweilige Leistungsbeziehung jederzeit kündigen. Kündigt der Kunde, ist EPR compact berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Es gilt insoweit § 648 BGB.
- 7.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Das ist aus Sicht von EPR compact insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht unerheblich verletzt.



## § 8 Stornierung und Absage von Schulungen und Workshops

- 8.1 Für Schulungen und Workshops von EPR compact („**Veranstaltungen**“) gelten die folgenden Stornierungsbedingungen.
- 8.2 Der Kunde kann eine gebuchte Veranstaltung bis zu sieben Werktagen vor Beginn der Veranstaltung kostenlos stornieren. Storniert der Kunde die Veranstaltung später (bis zu 24 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn), berechnet EPR compact 50% der Veranstaltungsgebühren. Storniert der Kunde eine Veranstaltung nicht bis zu 24 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn, kann EPR compact die Veranstaltung aber nicht durchführen, weil der Kunde eine von ihm geschuldete Mitwirkungshandlung (insbesondere Teilnahme der angemeldeten Personen an der Veranstaltung, Zurverfügungstellen geeigneter Räume und erforderlicher technischer Mittel) unterlässt, berechnet EPR compact 75% der Veranstaltungsgebühren zzgl. etwaig anfallender Kosten für die Unterbringung, soweit diese tatsächlich entstehen. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Unterlassung der Mitwirkungshandlung nicht zu vertreten hat. Es steht dem Kunden frei, den Nachweis zu führen, dass EPR compact ein geringerer bzw. gar kein Schaden entstanden ist.
- 8.3 EPR compact ist berechtigt, Veranstaltungen im Voraus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzusagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die in der jeweiligen Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.
  - die die Veranstaltung moderierende Person die Veranstaltung aufgrund einer Erkrankung nicht durchführen kann,
  - die Veranstaltung infolge anderer, bei Vertragsschluss nicht erkennbarer, sachlicher Gründe, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, nicht stattfinden kann.

In diesen Fällen wird EPR compact den Kunden unverzüglich über die Stornierung der Veranstaltung informieren und bereits geleistete Veranstaltungsgebühren an den Kunden zurückerstatten. Im Übrigen gelten in diesen Fällen die Haftungsbeschränkungen des § 9. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.



## § 9 Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EPR compact oder von gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen von EPR compact beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 9.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EPR compact nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn EPR compact diesen einfach fahrlässig verursacht hat, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EPR compact, wenn der Kunde Ansprüche direkt gegen diese geltend macht.
- 9.4 Die zwingende Haftung aus anderen Gesetzen und aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

## § 10 Haftungsfreistellung

Der Kunde ist verpflichtet, EPR compact von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere zur Abwehr etwaiger Ansprüche ggfs. erforderliche Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil ein Dritter auf das Arbeitsergebnis vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Kunden oder auf seine Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern EPR compact sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

## § 11 Unterbeauftragung

EPR compact ist berechtigt, Teile der Leistungen an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Kunden in Kontakt treten können.





## § 12 Vertraulichkeit

12.1 Soweit EPR compact mit dem Kunden keine anderweitige Regelung getroffen hat, ist keine der Parteien dazu berechtigt, Inhalte der Zusammenarbeit oder sonstige Informationen, die die jeweils andere Partei oder Dritte in deren Namen ihr zur Verfügung stellen und die nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen. Die Vertragsparteien dürfen solche Informationen jedoch offenlegen, soweit sie

- a. zum Zeitpunkt der Offenbarung
  - (a) allgemein bekannt sind,
  - (b) veröffentlicht sind,
  - (c) zum allgemeinen Fachwissen gehören,
  - (d) allgemeiner Stand der Technik sind,
  - (e) der konkreten, sie empfangenen Vertragspartei individuell bekannt sind.

Die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren;

- b. nach dem Zeitpunkt der Offenbarung
  - (a) ohne ein die Vertraulichkeitsvereinbarung verletzendes Zutun der Partei allgemein bekannt werden,
  - (b) Dritte sie der konkreten Partei individuell bekanntmachen, ohne dass diese Dritten eine Vertraulichkeitsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen,
  - (c) die empfangende Partei sie selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt hat,
  - (d) die offenbarende Partei sie schriftlich der Öffentlichkeit bekanntgibt,
  - (e) sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.

12.2 Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist dann zulässig, wenn dies zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist.



- 12.3 EPR compact darf vertragsbezogene Informationen per E-Mail versenden, wenn der Kunde eine konkrete E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners benannt und keine ausdrückliche anderweitige Weisung erteilt hat. Der Kunde stellt die Vertraulichkeit dadurch sicher, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben und E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft werden. Bei unverschlüsselten E-Mails ist nur eine eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet. Wenn der Kunde den Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er EPR compact dies mit.

### **§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

### **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 14.1 Auf die Vertragsbeziehung und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der Vertragsbeziehung oder den Leistungen ergeben, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts Anwendung.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Vertragsbeziehung oder den Leistungen entstehende Rechtsstreitigkeiten ist 49176 Hilter a. T. W., Bundesrepublik Deutschland. EPR compact hat das Recht, auch an dem für den Kunden zuständigen Gericht oder an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

